

Bekanntmachung

Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH (Begünstigte im Sinne des §53 Abs. 4 WHG) ist gemäß §53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §36 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen“ beabsichtigt. Für ein größeres Gebiet war bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. Juli 1974 ein gemeinsames Heilquellenschutzgebiet mit den Heilquellen der Stadt Bad Salzuflen festgesetzt worden. Diese Verordnung ist im Jahr 2014 ausgelaufen.

Das neue von den Quellen der Stadt Bad Salzuflen losgelöste Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Kreis Minden-Lübbecke

Bad Oeynhausen (052706)
Dehme (052717)
Eidinghausen (052724)
Lohe (052769)
Rehme (052796)
Volmerdingsen (052818)
Werste (052822)
Wulferdingsen (052827)

Kreis Herford

Exter (052616)
Gohfeld (052618)
Mennighüffen (052634)
Ulenburg (052656)
Valdorf (052657)
Vlotho (052658)

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III und die engere Schutzzone II.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 29. August 2022 bis einschließlich 28. September 2022

bei der **Stadt Bad Oeynhausen**, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Neubau,
Zimmer-Nr.: 60, 32545 Bad Oeynhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Löhne**, Oeynhausener Straße 41, Zimmer-Nr.: 302, 32584 Löhne während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

und bei der **Stadt Vlotho**, Lange Straße 60, 4. Etage, Zimmer-Nr.: 48, 32602 Vlotho während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.30 - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Die in den einzelnen Kommunen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sind bei der Einsichtnahme zu beachten. Gegebenenfalls sind vorherige Terminabsprachen notwendig.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Service > Bekanntmachung/Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt, der bei der Stadt Bad Oeynhausen, Stadt Löhne und Stadt Vlotho in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 12. Oktober 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,
Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne,
Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendung erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 27. Juli 2022
Az.: 54.01.09.70-018_3918-20
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Eisberg